

# **Finanzordnung** **des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.**

## **§ 1 Wesen der Finanzordnung**

1. Die Finanzordnung regelt Details zur Verwaltung und Verwendung der Gelder, die dem Verein zur Verfügung stehen. Sie ergänzt die Satzung des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.

## **§ 2 Gültigkeit**

1. Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Entsprechend der Satzung dürfen alle Gelder nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
3. Rücklagen können im Sinn des Steuerrechts gebildet werden.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet, unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung, der Ordnungen und der Rechtslage, ausschließlich der erweiterte Vorstand des Vereins.

## **§ 4 Verwaltung der Mittel**

1. Der Vorstand ist verpflichtet die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung revisionssicher zu verwalten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Mitgliedern des Vereins Rechenschaft über deren Verwendung der Mittel abzulegen.
3. Die Revisionskommission prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die dazu gehörenden Belege.

## **§ 5 Spenden / Sponsoring**

1. Spenden- und Sponsoringvereinbarungen sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen und über die offiziellen Vereinskonto abzuwickeln.

## **§ 6 Werbung**

1. Werbeverträge sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen.

## **§ 7 Zuschüsse**

1. Zuschüsse werden durch die Sportförderrichtlinien des Freistaates Thüringen geregelt.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Vereinsbedarfs verteilt.
3. Jugendzuschüsse werden für die Jugend verwendet.

## **§ 8 Allgemeine Aufwendungen**

1. Der Verein trägt nachfolgende Kosten für:
  - Vereinsführung
  - Betriebs- und Energiekosten
  - Steuern
  - Versicherungen
  - Beiträge an andere Vereine und Verbände

## **§ 9 finanzielle Ausstattung der Abteilungen**

1. Die Abteilungen erhalten bei Bedarf im Rahmen der Mittel des Vereins und ihrer Mitgliederanzahl eine finanzielle Ausstattung für die Abteilungsarbeit.
2. Über die Höhe der Ausstattung entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 10 Trainingsmaterialien**

1. Der Verein übernimmt die Kosten für notwendige Trainingsmaterialien. Die Entscheidung hierfür fällt der erweiterte Vorstand im Einzelfall.

## **§ 11 Übungsleiterentschädigung**

1. Alle Übungsleiter und Trainer, die aktiv Vereinsarbeit betreiben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ergibt sich aus den anteiligen Stunden welche geleistet wurden und durch Festlegung des erweiterten Vorstands.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung besteht gegenüber dem Verein nicht.

## **§ 12 Aus- und Weiterbildung**

1. Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet wenn
  - die Teilnahme an dieser Maßnahme rechtzeitig vorher beim Vorstand beantragt,
  - der Teilnahme an dieser Maßnahme vom Vorstand zugestimmt und
  - die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.
2. Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des PSV Zeulenroda abzurechnen.

## **§ 13 Startgelder**

1. Startgelder für den offiziellen Spielbetrieb, Meisterschaften und Pokalspiele zahlt der Verein.
2. Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren.

## **§ 14 Art und Weise der Abrechnung**

1. Abrechnungen haben immer schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
2. Sämtliche Quittungen sind im Original beizulegen.
3. Der Verantwortliche hat die Abrechnung für die ordnungsgemäße Ausführung zu unterschreiben.

## **§ 15 sonstige Bestimmungen**

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung wurde durch den Gesamtvorstand am \_\_\_\_ beschlossen.
2. Die Ordnung tritt am \_\_\_\_ in Kraft.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

---

(Ort, Datum)